

TAXI-VERORDNUNG

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Lorch

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I, S.1690 – Neubekanntmachung des PBefG vom 21.03.1961, BGBl. I S. 241, in der seit 1. Juli 1990 geltenden Fassung), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. 3154):

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Lorch.

Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Lorch umfasst den gesamten Ortsbereich.

Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

a)	Grundpreis von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	2,90 €
	Großraumtarif (Beförderung von mehr als vier Personen in einem Wagen)	3,90 €
b)	Grundpreis von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	3,90 €
	Großraumtarif (Beförderung von mehr als vier Personen in einem Wagen)	4,90 €
c)	Kilometerpreis für die ersten 2 Kilometer, pro Kilometer	2,90 €
	Großraumtarif (Beförderung von mehr als vier Personen in einem Wagen)	3,40 €
d)	Kilometerpreis für jeden weiteren Kilometer	1,80 €
	Großraumtarif (Beförderung von mehr als vier Personen in einem Wagen)	2,40 €
e)	Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten), Strandart- und Großraumtarif Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.	40,00 €

Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

Bei Beförderungen über den Geltungsbereich nach § 1 hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Durch die

Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt nach Abs. 1 für das Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei. Für jedes Gepäckstück über 5 kg, wird ein Zuschlag von 0,30 € erhoben.

Für jedes lebende Tier (Blindenführhunde sind frei) wird ein Zuschlag von 0,50 € erhoben. Die Mitnahme von Tieren außer Blindenführhunden ist nicht Pflicht.

§ 4 Zahlungsweise

Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5 Verfahrensvorschriften

Auftragsfahrten sind im Pflichtgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis von Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.

Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast es nicht anders bestimmt.

Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

In jedem Fall ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Bereitstellen von Taxen

Das Bereitstellen ist nur den für das Pflichtfahrgebiet Lorch genehmigten Taxen auf gekennzeichneten Taxenplätzen erlaubt. Für das Bereitstellen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenplätzen ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

Taxen müssen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften in einem sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand sein. Zur Aufnahme des Fahrgastgepäcks dürfen im Kofferraum des Fahrzeuges außer dem Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeug zum Beheben evtl. eintretender Betriebsstörungen und einem Ersatzrad keine weiteren Gegenstände aufbewahrt werden. Das Fahrpersonal soll durch geeignete Kleidung zu erkennen sein.

Keinesfalls dürfen Taxen mit technischen Mängeln oder abgelaufener Hauptuntersuchung zur Personenbeförderung im Rahmen dieser Verordnung verwendet werden.

Die Taxen der örtlichen Unternehmen müssen am Betriebsstandort auf den Unternehmer zugelassen sein. Ein Einsatz von fremden Taxen ist nicht zulässig. Über eine Ausnahme hiervon entscheidet die Genehmigungsbehörde.

§ 7

Funkgeräte / Mobilfunkgeräte

Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

Funkgeräte/Mobilfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören. Während der Fahrt dürfen Gespräche nur mittels Freisprecheinrichtungen geführt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind im § 61 PBefG geregelt.

Sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Bisher für das Beförderungsgebiet geltende Taxi-Verordnungen werden damit außer Kraft gesetzt.

65307 Bad Schwalbach, den 29.09.2025

gez.

Zehner
Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises